



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post

Bundesamt für Verkehr
3003 Bern

Kopie an: finanzierung@bav.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2153
Unser Zeichen: so

Sarnen, 26. März 2015

Verordnungsanpassungen im Rahmen der neuen Finanzierung und des Ausbaus der Bahninfrastruktur (FABI): Stellungnahme.

Sehr geehrter Herr Meyrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Februar 2015 haben Sie uns über die Änderung der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV; SR 745.16) und die Totalrevision der Verordnung über die Konzessionierung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (KFEV; SR 742.120) – neu Verordnung über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (KPFV) informiert. Gleichzeitig haben Sie uns die Möglichkeit zu einer Stellungnahme gegeben, wovon wir Gebrauch machen.

Grundsätzlich begrüssen wir, dass die beiden Verordnungsentwürfe nun vorliegen. Zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen und zur Verordnungsrevision konnte sich der Kanton Obwalden bereits auf Fachebene und zusätzlich vor rund einem Jahr im Rahmen der Anhörung zur Mitfinanzierung durch die Kantone nach FABI einbringen. Leider wurden unsere Anliegen kaum berücksichtigt. Zu den Verordnungsentwürfen nehmen wir wie folgt Stellung:

Anpassung der Kantonseinlage an die Teuerung

Im vorgesehenen Bahninfrastrukturfondsgesetz (BIFG) wird in Art. 3 Abs. 2 die Indexierung der Bundeseinlage in den Bahninfrastrukturfonds geregelt. In der Verordnung über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Bahninfrastruktur (KPFV) ist eine entsprechende Regelung für die Einlage der Kantone nicht vorhanden. Eine Gleichbehandlung der Einlage des Bundes und der Kantone erscheint sinnvoll, eine klare Regelung auf Stufe Gesetz ist jedoch aus unserer Sicht zwingend notwendig.

- *Bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Gesetzesbestimmung ist auf die Anpassung der Teuerung bei der Einlage der Kantone zu verzichten.*

Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV)

Aufgrund der Einlage der Kantone von jährlich 500 Millionen Franken in den BIF zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur ist die Kantonsbeteiligung zur Infrastruktur nicht mehr Bestandteil der heutigen Verordnung über die Anteile der Kantone an den Abgeltungen und Finanzierung im Regionalverkehr (KAV). Das BAV schlägt nun vor, dass der Teil aus der KAV, der die Kantonsbeteiligung an der Abgeltung der gemeinsam bestellten Angebote im regionalen Personenverkehr beinhaltet, neu in die Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV) überführt und die heutige KAV aufgehoben wird.

- *Der Kanton Obwalden erachtet dieses Vorgehen als sinnvoll und begrüsst die Überführung der KAV-Artikel in die ARPV.*
- *Der Wegfall der Privatbahnlänge in der KAV-Berechnung ist gerechtfertigt. Die Berücksichtigung eines neuen Parameters ist nicht notwendig.*

Verordnung über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (KPFV)

Der BIF ermöglicht eine langfristige Planung der Mittel sowohl für den Betrieb und Substanzerhalt wie auch für den Ausbau der Bahninfrastruktur und diesbezügliche Forschungsaufträge. Dank einer langfristigen und rollenden Planung soll das Vorgehen auf Basis der zukünftigen Verordnung über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (KPFV) die Struktur eines Controlling-Prozesses erhalten. Als Grundlage für die KPFV diene die heutige Verordnung über die Konzessionierung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (KFEV).

Artikel 16 – Ablauf der Planung

In Abs. 4 wird geregelt, wie Massnahmen auf Basis der Angebotskonzepte entwickelt und priorisiert werden. Bei der derzeitigen Erarbeitung des Ausbauschnitts 2030 werden die Planungsregionen mit regelmässigen Sitzungen einbezogen. In Art. 16 KPFV ist der Einbezug der Planungsregionen in die Erarbeitung und Priorisierung von Massnahmen explizit zu erwähnen.

Artikel 21 – Mitfinanzierung durch die Kantone

Im Schlüssel zur Berechnung der kantonalen Beteiligungen in den BIF werden die gemeinsam vom Bund und den Kantonen im regionalen Personenverkehr bestellten Personen- und Zugkilometer je zur Hälfte gewichtet. Möglicherweise gilt später eine andere Lösung. Die Expertengruppe befasst sich gegenwärtig mit dem Finanzierungssystem des RPV. Werden dort sinnvolle, NFA-konforme und mehrheitsfähige Finanzierungsmechanismen gefunden, welche sich auch am Bestellvolumen und den effektiven Kosten orientieren, sind diese Mechanismen gegebenenfalls auch auf den FABI-Kantonsbeitrag anzuwenden.

- *Zur geplanten Mitfinanzierung durch die Kantone ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Kanton Obwalden aufgrund des vorgeschlagenen Schlüssels in Zukunft im Verhältnis zur Grösse der Wohnbevölkerung deutlich mehr bezahlen muss.*
- *Die Pro-Kopf-Beteiligung für den Kanton Obwalden beträgt mehr als Fr. 100.– pro Person. Der schweizerische Durchschnitt liegt unter Fr. 65.–. Kantone mit kleinen Einwohnerzahlen werden bei der Pro-Kopf-Beteiligung finanziell überproportional belastet. Deshalb schlägt der Kanton Obwalden den Miteinbezug der Bevölkerungsdichte vor (analog ARPV; SR 745.16; Anhang 1 Kantonsbeteiligungen: strukturelle Voraussetzungen und Formel).*

Die massgebenden Daten werden in Artikel 21 Absatz 2 geregelt. Gemäss den Erläuterungen ist vorgesehen, dass sich die Berechnung jeweils auf die Offertzahlen des jeweiligen Vorjahres abstützt. Dies ist in Absatz 2 klarer zu formulieren.

- *Artikel 21 Absatz 2 ist soweit zu präzisieren, dass klar ist, dass für die Berechnung der Kantonsanteile die jeweiligen Offertzahlen des Vorjahres massgebend sind.*

Artikel 30 – Grundsätze

In Art. 30 KPFV wird geregelt, dass das BAV die Finanzierung des Ausbaus plant, steuert und überwacht. Die Kantone steuern mit ihrer Einlage in den BIF einen wesentlichen Teil zur Bahninfrastrukturfinanzierung bei. Es ist wichtig, dass die Kantone bzw. die Planungsregionen in diesen Prozess einbezogen werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Hans Wallimann
Landammann

Dr. Stefan Hossli
Landschreiber